

Mandanteninformation bzgl. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts im Hinblick auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die neuen gesetzlichen Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2024. Es wurde ein Gesellschaftsregister für die GbR eingeführt, wobei die Eintragung jedoch freiwillig ist. Zwingend erforderlich ist sie jedoch dann, wenn eine Gesellschaft ein registriertes Recht erwerben will wie beispielsweise ein Grundstück, einen Anteil an einer GmbH oder einer AG. Die Folge ist, dass die GbR dann auch ein umwandlungsfähiger Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsrechts ist.

Nach wie vor gilt für die GbR, dass ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich ist, sondern es ausreicht, wenn sich Personen (auch Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften) zu einem gemeinsamen Zweck zusammenschließen, daraus eine Förderpflicht erwächst und diese als Außengesellschaft am Rechtsverkehr teilnimmt. Davon zu unterscheiden sind die reinen Innengesellschaften, die nicht am Rechtsverkehr teilnehmen, nicht rechtsfähig sind, keine vertretungsbefugten Organe und kein Gesamthandsvermögen haben.

Einige Neuregelungen im Hinblick auf die Registrierung der Gesellschaft, die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander sowie zu Dritten und dem Ausscheiden eines Gesellschafters nebst der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft ist für rechtsfähige Gesellschaften in den §§ 706 bis 739 BGB geregelt und für nicht rechtsfähige Gesellschaften in den §§ 740 bis 740 c) BGB.

Sobald eine Gesellschaft somit nach dem Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll, handelt es sich um eine rechtsfähige Gesellschaft, bei der § 14 BGB Anwendung findet. Die Gesellschaft kann dann Partei eines Rechtsstreits sein, sie ist insolvenzfähig nach § 11 Abs. (2) Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO), sie ist markenfähig, grundbuchfähig, erbfähig und kann Gesellschafterin anderer Gesellschaften sein.

Die rechtsfähige Gesellschaft **kann** zum Gesellschaftsregister angemeldet werden, wobei die Eintragung nicht Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist. Die Eintragung ins Gesellschaftsregister bewirkt die Publizitätswirkung im Hinblick auf die Gesellschaft selbst, die Gesellschafter und Vertretungsbefugnis und begründet die Eintragungsfähigkeit in andere Register, die sonst nicht gegeben ist wie beispielsweise dem Grundbuch und dem Handelsregister.

Die Eintragung ist, wie bereits ausgeführt, freiwillig, kann jedoch dann, wenn sie erfolgt ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden, solange die Gesellschaft existiert.

Anzumelden ist die Gesellschaft durch die Gesellschafter bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat (Anmeldung kann nur über einen Notar erfolgen; bitte erkundigen Sie sich vorher nach den Kosten). Anzumelden sind der Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft und zu jedem Gesellschafter müssen, wenn es sich um natürliche Personen handelt, Namen, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort angegeben werden.

Sobald die Eintragung erfolgt ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen. Sobald die Gesellschaft Gesellschafter hat, die keine natürliche Personen (Menschen) sind, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

Die Eintragung ist Voraussetzung, wenn die GbR im Grundbuch oder im Handelsregister z. B. als Gesellschafterin einer GmbH, eingetragen werden soll.

Einzelheiten im Zusammenhang mit Vertretungsfähigkeit und weiteren Neuregelungen sollten unbedingt mit einem darauf spezialisierten Rechtsanwalt abgestimmt werden, da in vielen Fällen, sofern vorhanden, die Überarbeitung der GbR-Gesellschaftsverträge notwendig sein dürfte.

Weitere wesentliche Neuregelungen durch das Gesetz sind, dass sich auch Freiberufler zu Personenhandelsgesellschaften wie z. B. GmbH & Co. KG zusammenschließen können, sofern das anwendbare Berufsrecht dies zulässt. Weiterhin wurde für Personenhandelsgesellschaften ein im Gesetz festgeschriebenes Beschlussmängelrecht eingeführt. Darüber hinaus haben Personengesellschaften das Recht, einen vom Verwaltungssitz abweichenden Vertragssitz zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen



Kurt-Schmücker-Platz 7, 49624 Lönigen

www.benner-lohe.de

info@benner-lohe.de

[05432 8072 0](tel:0543280720)